

000553

Rechtsanwalt

# RECHTSANWALT

An das  
Amtsgericht Bamberg  
Synagogenplatz 1

96047 Bamberg

vorab per Telefax:  
Nr. 0951 / 833-2070

Gleichzeitig per Telefax an:

1. LG Bamberg: 0
2. OLG Bamberg: 0

Zu Az. 002 F 00940/04 AG Bamberg

gemeinsame Eingangsstelle  
der Justizbehörden in Bamberg 12

Eing. 26. Okt. 2004

Abschr. Anl. fach  
EUR/GebSt.

Tel.: 0  
Fax: 0  
Mitglied ARGE Steuerrecht im DAV

Bankverbindungen:  
HypoVereinsbank Augsburg  
BLZ 720 200 70

Geschäftskonto 359 82 84  
Anderkonto 359 82 92

AZ: 3290/04-V H/m  
Bei Rückantwort bitte angeben

In Sachen

Stadtjugendamt Bamberg

gegen

Petra Heller (RAe Peichl & Kollegen, Bamberg, RAin Engel, Burgdorf, RA Holzbock, Augsburg)

Verfahrenspfleger: RA Hornig Andreas

wegen Entzugs der elterlichen Sorge

Hier: Beschluss vom 30.09.2004, zugegangen am 05.10.2004  
(AG Bamberg; Az. 002 F 00940/04)

wird namens und im Auftrag der Antragsgegnerin gegen den benannten Beschluss

## Beschwerde

erhoben und beantragt:

1. Der Beschluss des Gerichts vom 02.08.2004 in der Fassung des Beschlusses vom 30.09.2004 wird aufgehoben.

*My:*  
1. In Nachhinein per Anwalt  
vom OLG  
2. 10.10.04  
7

Augsburg, 19.10.04

**II. Der Antragsgegnerin wird die elterliche Sorge für das Kind Aeneas Heller, geb. 17.04.1995 übertragen.**

Begründung:

Die Begründung erfolgt vorab summarisch. Frau Rechtsanwältin Engel hatte ein Computerproblem, so dass ihr ausführlicher Schriftsatz zur Beschwerdebegründung ggf. kurzfristig nachgereicht wird. Für das Verständnis des Gerichts sei bereits jetzt gedankt.

1.)

Das Gericht geht in seinem Schluss auf Seite 3 ff. davon aus, dabei folgend Herrn Prof. Rascher, dass beim Kind Aeneas keine Borrelioseerkrankung vorliegen soll.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Gericht seiner Amtsermittlungspflicht nicht genügt, da bei der dem Beschluss vorausgegangenen Anhörung der präsente Zeuge und behandelnde Arzt Dr. med. Hellenthal nicht gehört wurde, obwohl dies problemlos möglich gewesen wäre, ausdrücklich mehrfach beantragt wurde und zur Klärung des Sachverhalts bedeutendes beizutragen gehabt hätte. Herr Dr. med. Hellenthal hat sowohl die Antragsgegnerin ärztlich betreut, diagnostisch untersucht und behandelt, als auch ihren Sohn Aeneas untersucht, eine Diagnose gestellt und die Mutter, sowie das Kind ärztlich umfassend beraten.

Wenn sich nun das Gericht in seiner Begründung darauf beruft, dass das Kind derzeit beschwerdefrei ist, so ist dies durchaus auf diese und andere ärztliche Behandlungen, die vorliegend in Frage stehen zurückzuführen, da eine Langzeitantibiose zum Ergebnis hat, dass die Borrelioseerreger entscheidend zurückgedrängt werden und dementsprechend das Krankheitsbild symptomatisch nicht mehr gravierend in Erscheinung tritt. Mit anderen Worten ist vorliegend das Ergebnis der Therapie festzustellen, wobei allerdings zu beachten ist, dass eine entgeltliche Ausheilung der Krankheit nach Einschätzung der Borrelioseexperten zum augenblicklichen Zeitpunkt unwahrscheinlich ist.

In diesem Zusammenhang ist zur Verdeutlichung vorzutragen, was bereits während der Anhörung geschehen ist, dass es sich beim Borrelioseerreger einem der Syphilis verwandten Erreger handelt. Diese Erkrankung ist durchaus als ähnlich zu bezeichnen und es ist bekannt, dass Beschwerden in Schüben auftreten können und durchaus auch Phasen der Besserung bei Nichtbehandlung bzw. Unterbrechung einer Behandlung festzustellen sein können.

Es ist weiterhin seltsam, dass das Gericht die Münchhausen-by-Proxi-Problematik noch nicht als abgeklärt ansieht (Seite 4), wenn der Gutachter diese Diagnose ausdrücklich als nicht mehr gegeben fallen ließ. Hier scheint sich das Gericht über den Gutachter hinwegzusetzen, auf den es sich im Übrigen stützt.

Weiterhin macht das Gericht der Antragsgegnerin zum Vorwurf, dass sie zwei mögliche Ursachen für die Borrelioseerkrankung des Kindes angibt, nämlich einerseits ihre eigene Borrelioseerkrankung, die während der Schwangerschaft zu einer Infektion hätte führen können.

Dies dürfte einleuchtend sein dürfte, denn eine intensivere Beziehung als zwischen Mutter und Embryo ist wohl kaum denkbar. Als andererseits weitere mögliche Ursache werden Zeckenbisse in den Jahren 1995, 1998 und 2001 angegeben. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Vermutung einer Infizierung im Mutterleib durch die Dres.                    und                    in den Raum gestellt wurde. Dass die Kindesmutter dies dann für möglich hält, kann ihr wohl kaum verübelt werden. Wenn nun die Behauptung in Frage gestellt wird, das Kind sei von Zecken gebissen worden und hier objektive Nachweise in Form von ärztlichen Attesten verlangt werden, so ist dies doch wohl etwas lebensfremd. Jedermann weiß, dass bei einem Zeckenbiss die Zecke in der einen oder anderen Form entfernt wird, was durchaus entweder selbst geschehen kann, oder bei einem Arzt. Erinnerung 1995 erfolgte eine Zeckenentfernung in einer Klinik in Nürnberg. Es sind hier durchaus auch Mehrfachinfektionen denkbar, wie es z. B. medizinisch bekannt ist, dass bei einer Syphiliserkrankung im Mutterleib und nachträglicher Ausheilung eine erneute Ansteckung durch Geschlechtsverkehr erfolgen kann.

Weiterhin stellt das Gericht in Abrede, dass die Antragsgegnerin an Borreliose leide bzw. gelitten habe. Insoweit wird auf das Verfahren beim Amtsgericht Bamberg – Vormundschaftsgericht – mit der Geschäftsnummer XIV 0192/04 L vom 04.08.2004 verwiesen, in dem gerichtlich das Gegenteil festgestellt wurde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Antragsgegnerin sich wegen ihrer Borrelioseerkrankung bereits im Rollstuhl befand, was ohne weiteres durch den präsenten Zeugen Dr. med. Julius Hellenthal während der Anhörung geklärt und bewiesen hätte werden können.

Weiterhin wird ausgeführt, die Antragsgegnerin sei auf ihre Verhandlungsfähigkeit hin untersucht worden im Verfahren 2 F 1508/01, wobei zunächst festzuhalten ist, dass Verhandlungsfähigkeit und Erziehungsfähigkeit im Sinne des § 1666 BGB durchaus verschiedene Gesichtspunkte sind. Im Übrigen war es so, dass nach der Untersuchung der Antragsgegnerin diese drei Wochen später mit dem Verdacht auf Neuroborreliose und Meninggismus ins Klinikum Bamberg eingeliefert wurde.

Der Hinweis des Gerichts auf Medienberichte zu Borrelioseinfektionen ist viel zu pauschal (welche Medienberichte?) als dass man dazu eine geeignete Stellungnahme abgeben könnte. Wenn sich das Gericht schon auf Medienberichte und Fernsehsendungen beruft, möge es doch die Quelle angeben.

Was die serologischen Befunde anbelangt, so fand bei der Untersuchung im Jahre 1999 im Klinikum Bamberg lediglich der Elisa-Test statt, nicht aber der sogenannte Western-Blood-Test, der zur Absicherung einer Diagnose in diesem Bereich aber erforderlich gewesen wäre. Die Unterlassung eines Western-Blood-Tests ist inzwischen als ärztliche Fehlbehandlung im Sinne der Arzthaftung anerkannt. Zwei Jahre später wurde diese Fehldiagnose korrigiert, dadurch dass der Wester-Blood-Test durchgeführt wurde, der positiv ausfiel. Das Attest vom 19.06.2001 der Dres Kratzsch ist in Kopie nebst Laborbericht beigelegt.

Herr Dr.                    hat Aeneas mehrfach persönlich untersucht, so dass der Behauptung des Gerichts entgegenzutreten ist, dass entscheidende Stellungnahmen von Ärzten keine eigene ärztliche Untersuchung vorweisen könnten.

Was die Frage einer kurzfristigen Antibiose angeht, so ist festzuhalten, dass diese durchaus auf ärztliche Verordnung erfolgte und zwar durch Dr. der Aeneas oral Antibiotika verschrieb. Diese Kurzfristantibiose hatte allerdings keinen einschneidenden Therapieerfolg, wohl deshalb, weil die Diagnose zwei Jahre zu spät gestellt worden war und sich dementsprechend das Krankheitsbild verfestigen konnte. Dazu kam ein weiterer Zeckenbiss im Jahr 2001, der die ohnehin schon problematische Krankheitssituation des Kindes soweit verschlimmerte, dass es bei Aeneas zu massiven Geh- und Gleichgewichtsstörungen kam.

## 2.)

Das Gericht hat sich bereits in der Anhörung auf eine Angstsymptomatik bei Aeneas berufen. Wörtlich erklärte während der Anhörung der Vorsitzende, dass man das Kind von der Mutter separieren müsste, weil es vor seinem natürlichen Vater Angst habe und deshalb der Kontakt zum natürlichen Vater auf diesem Wege wieder hergestellt werden müsse. Diese Argumentation erschließt sich nur äußerst schwer. Insbesondere fiel während der Anhörung auf, dass sich der Vorsitzende im Hinblick auf das Verfahren 2 OF 229/00 vor dem OLG Bamberg zu VIII 405/97 beim AG Bamberg dahingehend äußerte, dass dieses Verfahren seines Erachtens „nicht richtig gelaufen“ sei. Mit anderen Worten setzt sich hier der Vorsitzende des Ausgangsgerichts über bestehende Vereinbarungen bei einem höherrangigen Gerichts hinweg.

Festzuhalten ist, dass sich die Antragsgegnerin an die Vereinbarungen gem. Protokoll vom Donnerstag, den 05.04.2001 vor dem OLG Bamberg gehalten hat und dementsprechend auch den Weisungen von Frau Dipl. Psychologin die sie ausdrücklich anwies, von sich aus den Vater des Kindes Aeneas gegenüber nicht anzusprechen, sondern darauf zu warten, dass Aeneas selbst darauf zu sprechen kommt. Die Regelung der Umgangskontakte mit dem Vater verlief ausschließlich über die Dipl. Psychologin und das Jugendamt. Die Mutter hatte insoweit keine Kenntnis. Weshalb ihr dergleichen nun zum Vorwurf gemacht wird, ist nicht erklärbar. Die Mutter hat sich an getroffene Vereinbarungen gehalten zum Wohl des Kindes.

Es fällt auf, dass im bisherigen Verfahren die psychologische Seite nicht ausreichend sachverständig gewürdigt wurde. Die Stellungnahme vom 13.09.2004 der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des Universitätsklinikums Erlangen beschränkt sich auf nicht einmal zwei Seiten Text, die aus lediglich Behauptungen bestehen. Angesichts der Tatsache, dass hier das Ausgangsgericht einen sicher wesentlichen Punkt für seine Entscheidung sieht, hätte man sich doch eine ausführlichere und nachvollziehbarere Begründung gewünscht, womöglich auch durch einen Gutachter, der in jedem Fall als unabhängig anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch die bereits während der Anhörung monierte Haltung des Ausgangsgerichts zu bemängeln, wonach die Mutter für den Heilungserfolg ihres Kindes zur Verantwortung gezogen werden soll, weil eine Symptomatik durch die behandelnde Psychotherapeutin über mehrere Jahre hinweg durch Behandlung nicht vollständig beseitigt werden konnte. Wenn schon Ärzte nicht für einen Heilungserfolg haften können, stellt sich die Frage, weshalb eine Mutter dafür verantwortlich sein soll im Sinne eines Heilungserfolges. Entscheidend dürfte doch sein, dass die Mutter ihr Kind in kompetente Hände zur Behandlung gibt.

Wenn also eine Mutter ihr Kind in eine bei Gericht vereinbarte Therapie gibt, dürfte dies doch wohl kaum als Argument für eine Entziehung der Sorgeberechtigung heranzuziehen sein, zumal unbestritten die Störung nicht so stark ausgeprägt ist, dass sie klinisch psychiatrisch erfasst werden kann (vgl. Stellungnahme des Universitätsklinikums Erlangen – Abt. f. Kinder- und Jugendpsychiatrie vom 13.09.2004).

Zur Frage einer fehlenden Neutralität und Befangenheit von Herrn Prof. Dr. H. C. Rascher ist auf sein Schreiben vom 13.09.2004 an das Amtsgericht Bamberg Seite 2 zu verweisen, wo es wörtlich heißt: *„Somit liegt eine medizinisch gesicherte Diagnose vor, die durch die Diagnostik in der Kinderpsychiatrie erhärtet werden wird.“*

### 3.)

Das Gericht macht der Antragsgegnerin zum Vorwurf, dass sie nicht pauschal alle Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Ein derartiger massiver Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Antragsgegnerin ist bereits während der Anhörung moniert worden und es wurde vorgeschlagen, dass das Gericht konkretisieren möge, welche Ärzte denn von der ärztlichen Schweigepflicht zur Erklärung der für das vorliegende Verfahren erforderlichen Fragen entbunden werden soll. Darauf ließ sich das Gericht nicht ein. Hier liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit vor.

### 4.)

Es trifft zu, dass bei Gericht sich die Beteiligten in einer Abrede dahingehend einigten, wonach der Mutter des Kindes zum Wohl des Kindes ein begleiteter Umgang mit Aeneas möglich sein sollte. Die Mutter hat sich unmittelbar nach der Anhörung telefonisch zur Terminvereinbarung mit der Klinik und dem Verfahrenspfleger in Verbindung gesetzt. Für den Montag nach dem auf den Termin folgenden Wochenende (die Anhörung fand am Freitag statt) wurde für 14:30 Uhr ein entsprechender Termin vereinbart. Die gerichtliche Vereinbarung wurde aber seitens des Jugendamtes durch die Stellung von zusätzlichen bei Gericht nicht besprochenen Bedingungen hintertrieben. Ein Besuch könne nicht stattfinden, weil zunächst der zuständige Richter mit Aeneas ein Gespräch führen müsse und erst ein 4-Augengespräch durch Herrn Oberarzt Dr. Kratz mit der Mutter stattzufinden hätte. Insoweit wird auf das Gedächtnisprotokoll vom 03.10.2004 durch Herrn Bezirkstagspräsident a. D. Edgar Sitzmann verwiesen.

Dies wird nun im Beschluss des Gerichts so dargestellt, als wolle die Mutter ihr Kind nicht besuchen. Selbstverständlich will die Mutter ihr Kind sehen und alles ihr Mögliche dazu tun und sie ist auch bereit mit Ärzten vorher zu sprechen, will dies aber in Anwesenheit von neutralen Zeugen tun, da sie schon einmal ohne ihr Wissen begutachtet wurde.

Was die Frage der Langzeitantibiose angeht bei Zurückübertragung des Sorgerechts auf die Mutter, so ist die Mutter durchaus bereit, die medizinische Sorge vorläufig beim Jugendamt zu belassen, wenn ihr unverzüglich die Personensorge übertragen wird. Dies wäre durchaus ein milderer Mittel im Sinne der Verhältnismäßigkeit, dass das Gericht nicht in Erwägung gezogen hat.

Dieser Vorschlag war bereits im August durch die Mutter an das Jugendamt erfolgt. Dafür steht der genannte Zeuge Sitzmann als Zeuge zur Verfügung (vgl. das beigefügte Gedächtnisprotokoll). }

5.)

Was Thema Schulbesuch und schulische Leistungen angeht, entsprechen die Ausführungen des Richters nicht den Tatsachen. Aus den Zeugnissen, die in Anlage vorgelegt werden, kann man das Gegenteil entnehmen. So war z. B. der Wechsel von der 2. in die 3. Klasse eben nicht fraglich und der Notendurchschnitt des Zwischenzeugnisses in der 3. Jahrgangsstufe lag bei den entscheidenden Fächern bei 2,33 und hätte problemlos in der 4. Klasse den Übertritt ins Gymnasium ermöglicht. Außerdem stimmt es nicht, dass die Schule den Übertritt in die 4. Klasse nicht befürwortet hätte. Der Direktor der Kunigundenschule hat das Gegenteil schriftlich bestätigt.

6.)

Abschließend wird das Gericht dringend ersucht vorab um einer entgeltigen Entscheidung nicht vorzugreifen betreffend die Frage der Explantation des Ports entgegenzutreten und diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuzulassen. Es ist darauf hinzuweisen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Operation nicht erforderlich ist und durchaus ein Zuwarten zuließe. Insoweit wird auf das vorgelegte Gutachten Dr. vom 21.09.2004 verwiesen. Es dürfte kaum dem Kindeswohl entsprechen, in einer derartigen Situation das Kind einer medizinisch nicht notwendigen Operation zu unterziehen. Insbesondere ist hier auf die psychische Situation des Kindes ohne die vertrauten Bezugspersonen zu verweisen. Das Kindeswohl dürfte hier eindeutig gegen eine Durchführung einer Operation zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen.

7.)

Sollte das Gericht weitere klärungsbedürftige Punkte sehen, wird vor Entscheidung um Hinweis gebeten.

  
-Rechtsanwalt-